

**Richtlinie des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien zur
Förderung von Investitionen in den ÖPNV
(RL-ZVON)**

1. Allgemein

- (1) Diese Richtlinie regelt die finanzielle Unterstützung des ZVON bei der Umsetzung von Vorhaben zur Verbesserung der ÖPNV-Zugangsbedingungen im Nahverkehrsraum Oberlausitz-Niederschlesien. Es besteht kein Anspruch auf Zuwendung. Entsprechende Entscheidungen obliegen den zuständigen ZVON-Gremien unter Beachtung v. a. der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und der Einordnung/Priorisierung im ZVON-Infrastrukturprogramm (weitere Einzelheiten nachfolgend in dieser Richtlinie).
- (2) Im Weiteren umfasst die Bezeichnung ÖPNV die Gesamtheit der Angebote im öffentlichen Personennahverkehr bestehend aus straßengebundenen ÖSPV (Straßenbahn und Bus) sowie schienengebundenem ÖPNV (Eisenbahn). Je nach Anwendungsfall erfolgt in dieser Richtlinie eine Differenzierung in straßengebundenen ÖSPV (abgekürzt mit ÖSPV) und Schienenpersonennahverkehr (abgekürzt mit SPNV).
- (3) Die Vorhaben sind in der Regel im ZVON-Infrastrukturprogramm verankert und erfüllen die Voraussetzungen zur Förderung durch den Freistaat Sachsen im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms (LIP) gemäß sächsischem ÖPNVG.
- (4) Nach dieser Richtlinie zuwendungsfähig sind Vorhaben, die vorrangig der Verbesserung der vom ÖPNV genutzten Infrastruktur dienen und grundsätzlich den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen, d. h., wenn sie für behinderte und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.
- (5) Zuwendungsfähig sind von einem Vorhaben nur die ÖPNV-relevanten Planungs- und Baukosten (einschließlich Abriss und Grunderwerb).
- (6) Im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sind insbesondere folgende Vorhaben zuwendungsfähig:
 - der Bau oder Ausbau der eisenbahntechnischen und -technologisch erforderlichen Infrastruktur sowie der grundhafte Ausbau von SPNV-Strecken (Oberbau, Unterbau, Ingenieurbauwerke, Betriebsstellen, Sicherungstechnik),
 - der Bau oder Ausbau von Verkehrsstationen (Haltepunkte und Bahnhöfe),
 - der Bau oder Ausbau von Betriebshöfen und Werkstätten für Fahrzeuge des SPNV,
- (7) Dabei sind Maßnahmen an der SPNV-Infrastruktur erst zuwendungsfähig, wenn deren Betrieb für die Dauer der Zweckbindung (10 Jahre) gewährleistet ist.
- (8) Im ÖSPV sind insbesondere folgende Vorhaben zuwendungsfähig:
 - der Bau oder Ausbau von Straßenbahntrassen auf besonderem Bahnkörper sowie deren grundhafter Ausbau (Grunderneuerung),
 - der Bau oder Ausbau von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten für Straßenbahnen und Omnibusse,
 - der Bau oder Ausbau von Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB),
 - der Bau oder Ausbau von Haltestellen und Wendeschleifen beziehungsweise Wendepunkten,
 - der Bau oder Ausbau von Haltestelleneinrichtungen (Fahrgastunterstände etc.),
 - der Aufbau von Leit-, Service- und Beschleunigungssystemen insbesondere rechnergestützte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen

(9) Darüber hinaus sind zuwendungsfähig:

- der Bau und Ausbau von Verknüpfungsstellen (ÖPNV/ÖSPV bzw. SPNV/ÖSPV),
- der Bau oder Ausbau von Umsteigeparkplätzen (zum Beispiel P+R-Plätze, B+R-Anlagen) die dem Übergang vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zum SPNV und ÖSPV dienen sollen,
- Fahrgastabfertigungs- und Informationstechnik,
- die Ausstattung von Fahrzeugen und Haltestellen mit Sicherheitstechnik, soweit sie ausschließlich des Schutzes der ÖPNV-Nutzer dient,
- Hauptuntersuchungen für Lokomotiven der Schmalspurbahnen
- investitionsvorbereitende Maßnahmen für Infrastrukturvorhaben im ÖPNV (Studien).

(10) Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben, die ausschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung dienen. Des Weiteren nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (zum Beispiel Kostenanteile nach dem Eisenbahnkreuzungsrecht, Erschließungsbeiträge),
- Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach geltendem Umsatzsteuergesetz als Abzug geltend machen kann,
- Finanzierungsausgaben,
- Ausgaben für Verwaltung beim Zuwendungsempfänger
- Werbung
- Mehrwertsteuer, für die die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) gegeben ist
- Ausgaben für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, dass sie nicht nutzbar sind, sowie von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind.

2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung des ZVON erfolgt als Projektförderung wird ausschließlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

(2) Die Zuwendung richtet sich grundsätzlich nach dem folgenden Vomhundertsatz bzw. Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung)

- | | |
|---|-------------|
| ❖ Planungskosten ¹ | bis zu 90 % |
| ➤ maximale Zuwendung | 200.000 EUR |
| ❖ Baukosten, ÖPNV-relevant | |
| ➤ mit Förderung des Freistaates Sachsen | bis zu 20 % |
| ➤ maximale Zuwendung | 200.000 EUR |

(3) Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel sind zur Finanzierung des Vorhabens stets auch Zuwendungen Dritter (z. B. des Freistaates Sachsen) zu akquirieren.

⁽¹⁾ zuwendungsfähige Kosten und Honorarzone ergeben sich aus oberem HOAI-Tabellenwert)

3. Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage der Zuwendung sind grundsätzlich die zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Einzelfall können auch die zuwendungsfähigen Kosten Bemessungsgrundlage der Zuwendung sein. Dabei tritt soweit zulässig an die Stelle des Wortes „Ausgaben“ in dieser Richtlinie das Wort „Kosten“. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die im Rahmen dieser Richtlinie aufgeführten, förderfähigen Vorhaben anfallen.
- (2) Dies sind insbesondere
 - die Ausgaben für den Verkehrsweg,
 - die dazugehörigen Betriebsanlagen sowie
 - die Ausgaben der erstmaligen Bepflanzung und Begrünung und
 - die Ausgaben für planungsrechtlich erforderliche Begleitmaßnahmen
 - beim Grunderwerb nur die Ausgaben für Gestehungskosten
 - Planungs- und Projektierungsleistungen (alle Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) gemäß HOAI 2013 und HOAI 2021,
 - Baukosten nur ÖPNV relevant,
 - Abriss und Grunderwerb,
 - Abnahme und sonstige Kosten,
- (3) Vorteile, die dem Träger des Vorhabens neben der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entstehen, sind von diesen angemessen auszugleichen.
- (4) Mögliche Skonti oder Rabatte sind in Anspruch zu nehmen.
- (5) Sofern Mittel für die Planung eines Vorhabens zur Verfügung gestellt werden, ist die Planung auf Anforderung dem Zuwendungsgeber zur Kenntnis zu geben.
- (6) Bei Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen.

4. Antragsverfahren

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen für ein Vorhaben erfolgt zweckgebunden.
- (2) Die Zuwendung wird gemäß Antragsformular gewährt. Als Frist für die Antragseinreichung wird der 15.10. festgelegt.
- (3) Mit der Antragstellung sind stets folgende Unterlagen einzureichen:
 - Beschreibung und Begründung des Vorhabens insbesondere der zu erwartende Nutzen einschließlich Erläuterung der Zielstellung,
 - Angebot des zu beauftragenden Planungsbüros,
 - Auszüge aus der Entwurfsplanung,
 - Erläuterungsbericht
 - Übersichtsplan (z.B.: Lagepläne, Längs- / Regelquerschnitte, Grunderwerbspläne),
 - Kostenberechnung
 - Kostenübersicht nach DIN 276,

- Stellungnahme der Verkehrsunternehmen, die durch die Fördermaßnahme tangiert werden
- Stellungnahme des zuständigen Straßenverkehrsamtes
- Nachweis der Berücksichtigung der Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, möglichst weit reichende Berücksichtigung der Anforderungen der Barrierefreiheit,
- Anhörung der zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bei der Vorhabenplanung. Gibt es keine Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte ist anzuhören der

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e.V. (LAG SH Sachsen)
 Michelangelostr. 2
 01217 Dresden

- (4) Nach Prüfung der Vollständigkeit des Antrages erfolgt die Priorisierung der Maßnahme im Entwurf der Haushaltsplanung.
- (5) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt mittels Bescheides und erhält ihre Rechtsgültigkeit mit der Rücksendung der Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht.
- (6) Wird die Zuwendung unter Einhaltung dieser Richtlinie gewährt, so ist der ZVON ermächtigt, für im Haushaltsplan/ZVON-Infrastrukturprogramm gelistete Vorhaben den Bescheid zu erlassen.
 - der Geschäftsführer bis zu Gesamtzwendungen von brutto 100 TEUR
 - der Verbandsvorsitzende bis zu Gesamtzwendungen von brutto 150 TEUR
- (7) Höhere Zuwendungen und Abweichungen von dieser Richtlinie im Einzelfall bedingen einer gesonderten Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des ZVON.
- (8) Für Vorhaben, die noch nicht Bestandteil des Haushaltsplanes/ZVON-Infrastrukturprogramms sind, sind durch Einzelfallentscheidung im Verwaltungsrat zu klären.
- (9) Der Nachweis über die Mittelverwendung erfolgt gemäß den Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen.
- (10) Damit die Umsetzung der Vorhaben kontinuierlich erfolgen kann, werden entsprechend Mittel für Infrastrukturmaßnahmen im Haushalt des ZVON eingestellt.

5. Erhalt der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlungspflichtiger Zuschuss beziehungsweise als Zuweisung.
- (2) Eine Auszahlung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger spätestens bis zum 31.11. des Jahres, für das die Zuwendung bereitgestellt wurde, beim ZVON zu beantragen.
- (3) Die Zuwendung kann grundsätzlich erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist mittels Auszahlungsantrag abgerufen werden. Eine frühere Auszahlung ist möglich, wenn die schriftliche Mitteilung erfolgt, dass auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird.

- (4) Wenn Zuwendungen nicht oder nur zum Teil für den Verwendungszweck verwendet wurden, sind diese ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
- (5) Werden Zuwendungen nicht innerhalb von einem Jahr nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet, kann der ZVON die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen. Eine Verlängerung der Frist kann beantragt werden.

6. Zweckbindung

- (1) Die mit der Zuwendung hergestellten oder erworbenen Gegenstände sind 10 Jahre an den Verwendungszweck gebunden und ordnungsgemäß zu unterhalten
- (2) Eine ausnahmsweise kürzere zeitliche Bindung bedarf der Zustimmung des ZVON und ist rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vorher, zu beantragen.
- (3) Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf die Fertigstellung / Abnahme folgt.
- (4) Der Zuwendungsempfänger ist Eigentümer der Anlagen, an denen die vorgesehenen Baumaßnahmen durchgeführt werden und wird Eigentümer der Sachanlagen und Ausstattungen, die im Rahmen der Baumaßnahmen installiert bzw. geändert werden.
- (5) Der Zuwendungsempfänger ist gegenüber dem ZVON für die Einhaltung des Verwendungszweckes für die gesamte Zeit der Zweckbindung verantwortlich.
- (6) Kann die Nutzung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend erfolgen, ist der auf die verbleibende Bindefrist zeitanteilig entfallenden Zuwendungsanteil zu erstatten.

7. Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist dem ZVON gemäß Bewilligungsschreiben nachzuweisen.
- (2) Die Einnahme- und Ausgabebelege, die Vertragsunterlagen und die Vergabeunterlagen können in digitaler Form vorgelegt werden.